



VERFÜGUNG

vom 6. Februar 2004

Wiesendangen. Nutzungsplanung (Kernzonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. ARV/1353/1998 wurde die letzte Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde Wiesendangen genehmigt. Am 28. November 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Wiesendangen eine Änderung des Kernzonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Januar 2004 und des Bezirksrates Winterthur vom 14. Januar 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2004 ersucht der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

In der Liegenschaft Dorfstrasse 3 in der Kernzone von Wiesendangen befindet sich eine Schlossereiwerkstatt. Die Platzverhältnisse sind für den Betrieb ungenügend, sodass auch der rückwärtige Umschwung in Anspruch genommen werden muss. Mit der Änderung des Kernzonenplans wird in diesem rückwärtigen Bereich ein neuer Baubereich festgesetzt. Aus der Sicht des Ortsbildschutzes steht der Änderung des Kernzonenplans nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 28. November 2003 festgesetzte Änderung des Kernzonenplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 6. Februar 2004
040296/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

